

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Westpfalz-Klinikum & Ank GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kaiserslautern.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Sanitätshauses, der Vertrieb von orthopädischen Hilfsmitteln, Rehabilitations- und Krankenpflegeartikeln, Krankenpflegemitteln und Medizintechnik sowie der Vertrieb von Arzt- und Krankenhausbedarf.

(2) Die Gesellschaft kann auch mit Wirtschaftsgütern jeder Art handeln und Dienstleistungen aller Art erbringen. Sie ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen. Sie darf auch Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen, Gesellschafter

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR., - fünfundzwanzigtausend Euro -.

(2) Auf das Stammkapital übernehmen:

a) Ank-Kaiser Sanitätshaus GmbH

Königstraße 129

67655 Kaiserslautern

eine Stammeinlage von 12.250,00 EUR
- zwölf tausendzweihundertfünfzig Euro -,

b) die Westpfalz-Klinikum GmbH,

Hellmut-Hartert-Straße 1,

67655 Kaiserslautern

eine Stammeinlage von 12.750,00 EUR,
- zwölftausendsiebenhundertfünfzig Euro -.

- (3) Die Stammeinlage ist sofort in Geld zu leisten.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer, Kündigung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft nach Abs. 2, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Kündigung eines Gesellschafters gern. Abs. 4 S. 2 erklärt werden.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang bei der Gesellschaft maßgebend. Besteht bei der Gesellschaft im Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung kein ordentlicher Geschäftsbetrieb, so ist die Kündigung gegenüber sämtlichen Gesellschaftern zu erklären.
- (5) Kündigen alle Gesellschafter, wird die Gesellschaft aufgelöst. Dies gilt auch, wenn bis zum Wirksamwerden der Kündigung die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wird. Kündigen nicht alle Gesellschafter und wird nicht die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, sind nach dem Wirksamwerden der Kündigung die Geschäftsanteile derjenigen Gesellschafter, die gekündigt haben, einzuziehen. Ist die Einziehung nicht binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erfolgt, wird die Gesellschaft aufgelöst, ohne dass hierzu ein weiterer Beschluss erforderlich ist. Anstelle der Einziehung kann auch die Übertragung des Geschäftsanteils verlangt werden.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder einzelnen oder allen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches erteilt werden.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen, insbesondere eine von der Gesellschafterversammlung aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten und von der Gesellschafterversammlung, als zustimmungspflichtig bezeichnete Geschäfte nur mit deren Zustimmung vorzunehmen.
- (3) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind den Gesellschaftern zu übersenden.

§ 6

Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer

- (1) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und den Anstellungsverträgen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung erlässt durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. In der Geschäftsordnung (vgl. Abs. 2) kann im Einzelnen geregelt werden, bei welchen Maßnahmen der Geschäftsführung insbesondere die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

§ 7

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich (per Einschreiben) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Maßgebend für die Berechnung der Einberufungsfrist ist das Datum des Poststempels der Einberufung. Der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden in die Fristberechnung nicht einbezogen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter verlangt. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, ist der Gesellschafter, der ein solches Verlangen gestellt hat, berechtigt, die Gesellschafterversammlung selbst einzuberufen. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Formvorschriften verzichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. In der Einberufung der Gesellschafterversammlung gern. Abs. 2 kann ein anderer Ort als der Sitz der Gesellschaft angegeben werden. Dieser Ort gilt als genehmigt, wenn nicht ein Gesellschafter innerhalb einer Woche nach Absendung der Einberufung schriftlich eine Durchführung der Gesellschafterversammlung am Sitz der Gesellschaft verlangt. Abs. 2 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals vertreten sind. Wird dies nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.

- (5) Die Gesellschafter können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch einen bei dem Gesellschafter tätigen Mitarbeiter oder durch einen Angehörigen eines rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufs, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss, vertreten lassen. Im Übrigen ist eine

Vertretung nur durch Mitgesellschafter zulässig. Die Gesellschafter können hiervon durch einstimmigen Beschluss Ausnahmen zulassen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag zur Beschlussfassung überwiesen sind.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über die

- a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- b) Deckung eines etwaigen Bilanzverlustes aus offenen Rücklagen;
- c) Wahl eines Abschlussprüfers, sofern aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses ein Abschlussprüfer zu bestellen ist;
- d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern;
- e) Festlegung, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- f) Berufung und Entlassung von Prokuristen;
- g) Zustimmung zu Geschäften, die sich die Gesellschafterversammlung vorbehalten hat;
- h) Errichtung, Erwerb von oder Beteiligung an Unternehmen;
- i) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- j) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. In Abweichung von § 48 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form z. B für satzungsändernde oder andere Beschlüsse vorschreibt, auch schriftlich, fernschriftlich, per Telefax oder

telegraphisch gefasst werden, sofern kein Gesellschafter widerspricht. Über derartige Beschlussfassungen hat der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ein Protokoll zu fertigen und den Gesellschaftern zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung des Protokolls dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ein schriftlicher Widerspruch zugegangen ist.

- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50,00 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Soweit gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse der Gesellschaft können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Protokolls über die Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen. Buchführung und Bilanzierung haben unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der allgemeinen Buchführungsgrundsätze zu erfolgen. Wird der Jahresabschluss nachträglich berichtigt, so ist der berichtigte Abschluss maßgebend.
- (2) Allen Gesellschaftern ist ohne schuldhaftes Zögern eine Abschrift des Jahresabschlusses zuzusenden.
- (3) Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zu.
- (4) Für die Offenlegung gelten § 90 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz und die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches unter Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 Krankenhausbuchführungsverordnung soweit einschlägig.

§ 10

Bilanzgewinn

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Gesellschafterversammlung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (2) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG verstoßen.
- (3) Im Falle der Zuwiderhandlungen gegen Abs. 2 entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch **auf** Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld, sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung.
- (4) Als Begünstigter im Sinne von Abs. 3 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugutegekommen ist und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.
- (5) Die Gesellschaft hat den ihr entstehenden Erstattungs- und Ersatzanspruch in der Handelsbilanz für den Zeitraum, in dem der Anspruch entstanden ist - gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung - zu aktivieren und einen so entstehend Handelsbilanzgewinn dem Gesellschaftsvertrag entsprechend, gegebenenfalls neu zu fassenden Gewinnverteilungsbeschlusses an die Gesellschafter auszuschütten oder auf neue Rechnung vorzutragen.

§ 11

Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Übertragung und Belastung (z. B. Verpfändung, Nießbrauchsbestellung) eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles bedarf der vorherigen

Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss mit mindestens 75 % der Stimmen. Dasselbe gilt für entsprechende Verpflichtungsgeschäfte.

- (2) Kein Gesellschafter ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss an seinen Gesellschaftsrechten eine Unterbeteiligung, eine stille Beteiligung oder ähnliche Beteiligungsrechte einzuräumen oder Treuhandverhältnisse einzugehen.

§ 12

Erwerbsrecht, Vorkaufsrecht

Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil hiervon zu veräußern, ist er verpflichtet, ihn zuvor den übrigen Gesellschaftern mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung, die für die unverzügliche Weiterleitung an die Gesellschafter sorgt, zum Erwerb anzubieten. Dabei sind der Preis, die Bedingungen für die Abgabe der Geschäftsanteile und der bzw. die in Aussicht genommene(n) Erwerber anzugeben. Das Angebot kann nur durch eingeschriebenen Brief innerhalb von einem Monat nach Zugang des Angebotsschreibens angenommen werden. Die gesetzlichen Formvorschriften (§15 des GmbH-Gesetzes) sind zu beachten.

§ 13

Geheimhaltungspflicht

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Unterrichtung der persönlichen Steuer- und Rechtsberater der Gesellschafter. Die Gesellschafter verpflichten sich, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu der in Satz 1 geregelten Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 14

Einsichts- und Auskunftsrecht

Die Gesellschafter können Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Sie können eigene oder in der Gesellschaft tätigen Mitarbeiter oder einen Angehörigen eines rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes, der gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein muss zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lassen.

§ 15

Bekanntmachungen und Kosten

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung gehen zu Lasten der Gesellschaft. Gleiches gilt im Hinblick auf die mit der Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Steuern.
- (2) Die Kosten der Gesellschaftsgründung (Beurkundungskosten, Gerichts- und Veröffentlichungskosten, Kosten der Handelsregisteranmeldung einschließlich etwa erforderlicher Genehmigungserklärungen), trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 3.000,00 DM. Etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 16

Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 der Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Dem Landkreis Kusel, der Universitätsstadt Kaiserslautern, dem Donnersbergkreis, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Gesetz notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die die Schriftform abgedungen wird.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirtschaftlich angemessene Regelung gelten, die

berücksichtigt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maße der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Kaiserslautern.